Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen 27. Januar 2015

Vorlage Nr. 19/108-L/S
für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 10. Februar 2016

Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung
hier: Nebenkosten der Hafenlotsen

A. Problem

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) überprüft jährlich die Anpassung der Seelotsgeldtarifierung.
Grundlage für die Ermittlung eines evtl. Änderungsbedarfs bei den Lotsgeldern ist ein mit allen Beteiligten (Lotsen, Küstenländer, Wirtschaft) abgestimmtes Verfahren, das eine jährliche Fortschreibung der Sollbetriebseinnahmen nach einem vereinbarten Index und eine Überprüfung der Soll-/Ist-Einnahmen (Soll-/Ist-Vergleich) vorsieht.
Der Index, bestehend aus 50 % Heuertarifvertrag-See und 50 % des Index des Statistischen Bundesamtes über die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten des Vorjahres, ergibt für die neue Tarifierung eine Steigerung der Sollbetriebseinnahmen um 1,32 %. Der Wert ist unstreitig.
Anschließend erfolgt der Soll-Ist-Vergleich für jedes Lotsrevier und der künftige Anpassungsbedarf für die Lotsgeldtabellen der einzelnen Reviere wird ermittelt. Ausschlaggebend dafür ist u. a. die Entwicklung der Schifffahrt (insbesondere der Schiffsgrößen) in dem jeweiligen Revier.
Der ermittelte Anpassungsbedarf wird in den regionalen Arbeitskreisen Ems, Weser/Jade, Elbe, NOK und Ostsee, deren Mitglieder Vertreter der Lotsenbrüderschaften, der regionalen, maritimen Wirtschaft und der Küstenländer sind, erörtert und endgültig abgestimmt, bevor eine Anpassung beim Bund erfolgt.
In Bezug auf die Reviere Außen- und Unterweser bestand Einigkeit darüber, dass eine Anpassung des Tarifes nicht erforderlich ist.

Allerdings sind die Nebenentgelte wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld um den ermittelten Indexwert von 1,32 % anzuheben.
Mit Wirkung zum 01. Februar 2016 wurde die Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere (Lotstarifverordnung - LTV) geändert. Die Veröffentlichung der 7ten Verordnung zur Änderung der LTV erfolgte am 22. Januar 2016 im Bundes¬gesetzblatt (BGBL. I. S. 86).
Da die Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der LTV erforderlich ist und die Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes erst am 22. Januar erfolgte, war eine frühere Beteiligung der Deputation und des Hafenausschusses nicht möglich.

B. Lösung

Die Überprüfung bei den Hafenlotsen in Bremen hat ergeben, dass diese mit Ihren Einnahmen noch im zulässigen Tarifkanal von +/- 2,5 % liegen, so dass eine Anpassung des An- und Ablegetarifs in Bremen nicht erforderlich ist.
Die Hafenlotsen werden tariflich analog wie die Seelotsen behandelt, daher sind die Nebenkosten wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld der Seelotsen um 1,32 % zu erhöhen.
Die diesbezüglichen Tarife in der Bremischen Hafengebührenordnung sind entsprechend anzupassen.
Da die Änderung der Lotstarifverordnung erst jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, muss die gesetzliche Anpassung der Nebenentgelte der bremischen Hafenlotsen im § 12 der Bremischen Hafengebührenordnung rückwirkend zum 01. Februar 2016 erfolgen.
Die Handelskammer Bremen ist gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches Hafenbetriebsgesetzes am 27. Januar 2016 um Stellungnahme gebeten worden und hat mit Schreiben vom 27. Januar 2016 die vorstehenden Änderungen zur Kenntnis genommen und keine Bedenken dazu geäußert.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Erhöhung dieser Gebühr hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie verhält sich haushaltsneutral, da es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Lotsgelder stehen allein den Hafenlotsen zu. Sie wer-

den von der Hafengebührenstelle bei bremenports vereinnahmt und an die Hafenlotsen weitergeleitet.
Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplanten Änderungen der Hafengebührenordnung haben keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung mit Wirkung zum 01. Februar 2016 zu.

Anlage
Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Anlage 1

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 10) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 8 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1.	bis 2 000	39,00
1.2.	von 2 001 bis 5 000	64,00
1.3.	von 5 001 bis 10 000	104,00
1.4.	von 10 001 bis 20 000	182,00
1.5.	von 20 001 bis 30 000	236,00
1.6.	von 30 001 bis 40 000	289,00
1.7.	Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ	50,00

“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

1. der Hafenlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 81,00 Euro;
2. der Hafenlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 81,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Hafenlotse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann;
3. der angeforderte Hafenlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 81,00 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 60,00 Euro;
4. während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafenlotse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 81,00 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenkammer wird ein Wartegeld nicht erhoben;
5. der Hafenlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 81,00 Euro;
6. für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenkammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen